

(4) Für den Abschluß der Mietverträge ist das in der Anlage beigefügte Muster eines Mietvertrages über Wohnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe zugrunde zu legen.

#### § 6

(1) Bei Auflösung der zwischen den Betrieben und den Werk tätigen bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisse gilt folgendes:

- a) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch fristlose Entlassung des Werk tätigen, so verliert er das Recht auf Benutzung der Wohnung.
- b) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch Kündigung des Werk tätigen oder durch Kündigung des Betriebes aus einem in der Person des Werk tätigen liegenden Grunde, so verliert er das Recht auf Benutzung der Wohnung, sobald ihm das Wohnungsamt bzw. sein neuer Beschäftigungsbetrieb eine andere geeignete Wohnung zur Verfügung stellt, spätestens jedoch mit Ablauf des auf die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses folgenden Monats.
- c) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch Kündigung aus einem nicht in der Person des Beschäftigten liegenden Grunde, so verliert er das Recht auf Benutzung der Wohnung, sobald ihm das Wohnungsamt bzw. sein neuer Beschäftigungsbetrieb eine andere geeignete und seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung zur Verfügung stellt, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses erfolgte.
- d) Der Werk tätige behält das Recht auf Benutzung der Wohnung, wenn er zur Erfüllung staatspolitischer Aufgaben vorübergehend aus dem Betrieb ausscheidet.
- e) Der Werk tätige behält das Recht auf Benutzung der Wohnung, wenn sein Arbeitsvertragsverhältnis infolge Erreichung der Altersgrenze oder Verlustes der Erwerbsfähigkeit endet, es sei denn, daß ihm diese Wohnung nur mit Rücksicht auf die Eigenart der von ihm ausgeübten Tätigkeit überlassen war und deshalb für seinen Nachfolger zur Verfügung gestellt werden muß. Der Betrieb hat dann für seine künftige Unterbringung in angemessenem Wohnraum zu sorgen.
- f) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch Tod des Werk tätigen oder verstirbt der Berechtigte,
  - so hat der Betrieb für die künftige Unterbringung des überlebenden Ehegatten in angemessenem Wohnraum Sorge zu tragen.

(2) Steht dem Werk tätigen oder seinem überlebenden Ehegatten das Recht auf Benutzung der Wohnung nicht mehr zu, so gilt er als „Nichtberechtigter“ im Sinne des Art. V Abs. 1 des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946.

(3) Fordert der Leiter des Betriebes oder der Abteilung für Arbeit im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (Betriebswohnungskommission) die Freigabe der Wohnung eines „Nichtberechtigten“, so hat das zuständige Wohnungsamt die Freimachung durchzuführen. Sie ist nur zulässig, wenn das Wohnungsamt anderweitig Ersatz-

raum zur Verfügung stellt. Von der Möglichkeit eines Wohnungstausches ist dabei weitgehend Gebrauch zu machen.

#### § 7

(1) Personen, die Wohnungen eines Betriebes innehaben, aber in keinem Arbeitsvertragsverhältnis zu diesem Betrieb stehen, gelten als „Nichtberechtigte“. Ausgenommen davon sind Personen, denen das Recht auf Benutzung der Wohnung nach § 6 Abs. 1 Buchst. e verblieben wäre.

(2) Um für die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen eine ausreichende Zeit für die Beschaffung anderen Wohnraumes zu sichern und Härten zu vermeiden, sind Kündigungen der Wohnungen gegenüber diesen Personen nur zum Ende einer Schutzfrist von sechs Monaten nach Übergang der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung zulässig.

(3) Für die Kündigung gelten die vertraglich vereinbarten oder die gesetzlichen Kündigungsfristen (§§ 580, 565 BGB). Sind Kündigungsfristen von mehr als drei Monaten vereinbart, so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsschluß.

#### § 8

Die Übernahme von Umzugskosten regelt eine Durchführungsbestimmung.

#### § 9

Bei gerichtlicher Entscheidung über die Regelung des Rechtsanspruchs an der Wohnung im Falle der Ehescheidung darf die Wohnung dem nicht im Betrieb beschäftigten Ehegatten nur dann zugewiesen werden, wenn der Leiter des Betriebes oder der Abteilung für Arbeit damit einverstanden ist.

#### § 10

Über Streitfälle, die sich zwischen Betrieben und Werk tätigen bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses über das Recht auf Benutzung der Wohnung ergeben, entscheidet das für den Sitz des Betriebes zuständige Arbeitsgericht.

#### § 11

Die Räte der Bezirke und der Kreise sind verpflichtet, mit den ihnen nachgeordneten Wohnungsämtern die Betriebe bei der Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen.

#### § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

, Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung	
der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Ministerium für Arbeit
Grote wohl	Chwalek
	Minister